

Rückkehrgarantie in die gesetzliche deutsche Krankenversicherung (GKV)

Beim "echten" Grenzgängermodell (gesetzlich nach KVG) haben Sie ein garantiertes Rückkehrrecht in eine gesetzliche deutsche Krankenkasse ! (AOK, DAK, BEK, TK, BKK, KKH, BKK, etc.)

Von einer deutschen PKV aus ist eine Rückkehr in die deutsche GKV möglich,

- wenn Arbeitslosigkeit eintritt
- wenn Beschäftigung in Deutschland erfolgt, bei der der Bruttoverdienst geringer ist, als die Versicherungspflichtgrenze (in 2011 = 4125 €)
- Durch §5 Abs. 10 SGB V wird ein Wechsel in die GKV für Personen ab 55 Jahre praktisch unmöglich. (evtl. noch über Umweg GG-Modell od. Wohnort Schweiz !)

Vom Grenzgängermodell (Privattarif nach VVG) ist eine direkte Rückkehr in die deutsche GKV möglich,

- wenn Arbeitslosigkeit eintritt
- wenn Beschäftigung in Deutschland erfolgt, bei der der Bruttoverdienst geringer ist, als die Versicherungspflichtgrenze (in 2009 = 4050 €)
- da im Privattarif (nach VVG) z.B. bei der VivaoSympany (früher ÖKK) - derzeit noch - eine Wechselmöglichkeit in den gesetzlichen Tarif Euroline (nach KVG) besteht, könnte über diesen "Umweg" auch wieder in die deutsche GKV gewechselt werden. (Es bleibt die Frage, wie lange es diese Möglichkeit noch gibt !)

Die Frage ist aber, ob eine Rückkehr in die deutsche GKV überhaupt erstrebenswert sein wird !

Infos hierzu im "Newsticker" usw. auf der ersten Seite dieser Homepage

